

Gegenüberstellung bisheriger und geänderter Satzungsregelungen mit Begründung, sowie Anmerkungen des NABU-Teck mit Stellungnahme Verwaltung dazu

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Anmerkungen NABU-Teck, Stellungnahme der Verwaltung in kursiv	Begründung der Veränderungen
<p><b>§ 1 Schutzgegenstand</b></p> <p>(1) Auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang sowie Taxus (Eiben) ab 60 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für folgende Bäume:</p> <p>a) eingetragene Naturdenkmale (nach § 24 Naturschutzgesetz);</p> <p>b) Pappeln, Birken;</p> <p>c) in Baumschulen, Gärtnereien und Erwerbsobstanlagen;</p> <p>d) in forstwirtschaftlich genutzten geschlossenen Beständen.</p> <p>e) an Bundesstraßen</p>	<p><b>§ 1 Schutzgegenstand</b></p> <p>(1) Auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck werden <u>im Stadtgebiet</u> innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang sowie <u>Eiben</u> ab 60 cm Stammumfang, gemessen <u>1 m</u> über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für folgende Bäume:</p> <p>a) eingetragene Naturdenkmale (nach § 24 Naturschutzgesetz);</p> <p>b) <u>in flächigen, nicht gärtnerisch genutzten Beständen entlang von Böschungen an Verkehrswegen und Gewässern;</u></p> <p>c) in Baumschulen, Gärtnereien, <del>im Erwerbs- sowie Streuobstanbau;</del></p> <p><del>e) im Wald, in forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlichen Beständen;</del></p> <p>d) an Bundesstraßen.</p>	<p>Zusammenfassend entsteht der Eindruck, die Stadtverwaltung befreit sich selbst von den Auflagen und will diese nur für Privatpersonen anwenden. Dies bitten wir zu ändern. Die öffentliche Verwaltung hat Vorbild-Funktion, siehe § 3 UvwG BW. Diese Satzung muss auch für stadteigene Bäume gelten, ebenso die Ersatzzahlungen.</p> <p><i>Dieser Eindruck ist falsch. Alle Solitäre und auf gärtnerisch genutzten Anlagen stehenden Bäume sind weiterhin geschützt. Nur die Bäume in flächigen, nicht gärtnerisch genutzten Beständen entlang von Böschungen an Verkehrswegen und Gewässern nicht.</i></p> <p>Zu b) <i>Der Erhalt der Galeriewälder ist dringend notwendig, daher ist diese Regelung nicht notwendig.</i></p> <p>Zu c) <i>Streuobstbäume sollten im Stadtgebiet weiterhin geschützt sein. Ist auch vorgesehen. Obst rausnehmen.</i></p> <p>Zu d) <i>Wald im Stadtgebiet gibt es nicht. Forstwirtschaftliche Nutzung kann stets behauptet werden.</i></p> <p><i>Könnte tatsächlich so ausgelegt werden, daher Entfall.</i></p>	<p>Redaktionelle Änderungen zum besseren Verständnis</p> <p>Zu b) in flächige, nicht gärtnerisch genutzten Beständen entlang von Böschungen an Verkehrswegen und Gewässern“:</p> <p>Diese Änderung wurde notwendig, weil im Zuge des Eschensterbens zahlreiche junge und oft nicht unter die Kriterien der Baumschutzsatzung fallende Bäume sonst zur Prüfung vorgelegt werden. Die zeitliche Kontrolle dieser dicht bewachsenen Bestände ist aufwendig und das Ergebnis einer Beurteilung meist klar, aus Gründen der Gefahrenabwehr wird von der Baumschutzsatzung aktuell befreit oder die Bäume sind vom Stammumfang &lt; 80 cm und damit nicht geschützt.</p>

<p><b>§ 2 Schutzzweck</b></p> <p>Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume</p> <p>a) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes;</p> <p>b) zur Erhaltung des Stadtklimas;</p> <p>c) zur Sicherung der Entwicklung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts und zur Sicherung bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>d) zur Sicherung von Flächen für die Naherholung</p> <p>e) zur Sicherung von Biotopvernetzungselementen</p> <p>f) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen</p> <p>g) aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen</p>	<p><b>§ 2 Schutzzweck</b></p> <p>Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume</p> <p>a) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes;</p> <p>b) zur Erhaltung <u>und Verbesserung des Kleinklimas, sowie der Luft- und Lebensqualität</u>;</p> <p>c) zur Sicherung der Entwicklung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts und <u>zur Sicherung von Lebensräumen wild lebender Pflanzen- und Tierarten; und zur Sicherung bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten</u>;</p> <p><i>d) bisherig wird gestrichen und die folgende Bezifferung angepasst.</i></p> <p>d) zur Sicherung von Biotopvernetzungselementen;</p> <p><i>f) wird gestrichen und die folgende Bezifferung angepasst.</i></p> <p>e) aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen.</p>	<p>Zu b) <b>Lärmschutz und Beschattung ergänzen.</b> <i>Ist in den Überbegriffen enthalten.</i></p> <p>Zu c) <b>Anstelle der geplanten Streichung von „zur Sicherung bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ eine Abänderung in „zu Sicherung von Lebensräumen wild lebender Tier-, Pflanzen- und Pilzarten“ vorzunehmen.</b> <i>Kann so übernommen werden, allerdings könnte jemand darauf pochen dass ein Baum wegen eines holzerstörenden Pilzes geschützt ist, obwohl Gefahr besteht. Daher werden Pilze nicht explizit genannt.</i></p> <p>Zu d) <b>Die geplante Streichung ist nicht nachvollziehbar, da Altbäume selbstverständlich auch der Erholung dienen. Gleiches gilt für die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen wie Luftverunreinigungen, Staub, Lärm. Die geplante Streichung bitten wir zu überdenken.</b> <i>Dies ist grundsätzlich alles richtig. Es hat sich allerdings in der Praxis nie ausgewirkt und wurde daher nicht Bestandteil der neuen Satzung.</i></p>	<p>Präzisierung des Schutzzweckes. Streichung des Unterpunktes Sicherung bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, da dies nicht Zweck einer Baumschutzsatzung, sondern ein Punkt ist, der in die Ausweisung von anderen geschützten, meist flächigen Landschaftsbestandteilen gehört. Die Schutzzwecke wurden damals bei Erstfassung der Baumschutzsatzung einfach aus der sehr alten RVO des Landkreises übernommen ohne sie im Einzelnen ausgiebig zur prüfen. Das war unschädlich, da sie bis zu einem gewissen Grad natürlich in den anderen Zielen enthalten sind. Der Verweis auf die Tier- und Pflanzenarten führt zu dem Missverständnis, die Baumschutzsatzung regle Artenschutz, was sie aber nicht tut, da sich dieser direkt aus den Naturschutzgesetzen ergibt. Bei der Besichtigung erkannte Habitatpotentiale werden als Hinweis für weitere Untersuchungen berücksichtigt. Indirekt ist Baumschutz natürlich immer auch ein gewisser Artenschutz.</p>
---	---	---	--

<p><b>§ 3 Verbote</b></p> <p>(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu zerstören. Handlungen, durch die diese geschädigt oder in ihrem Aufwuchs beeinträchtigt werden, sind unzulässig.</p> <p><b>§ 4 Zulässige Handlungen</b></p> <p>(2) Zulässig sind ferner Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung.</p>	<p><b>§ 3 Verbote</b></p> <p>(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu zerstören. Handlungen, durch die diese geschädigt oder in ihrem Aufwuchs beeinträchtigt werden, sind unzulässig, <u>insbesondere extreme Rückschnitte (Kappungen)</u>.</p> <p><b>§ 4 Zulässige Handlungen</b></p> <p>(2) Zulässig sind ferner Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen sowie ordnungsgemäße Maßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung <u>bzw. des geordneten Hochwasserabflusses</u>.</p> <p><u>(3) Unaufschiebbare Maßnahmen, die ein sofortiges Vorgehen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutsamer Sachschäden erfordern. Dies ist unverzüglich dem Umweltbeauftragten schriftlich anzuzeigen und durch eine Dokumentation nachzuweisen.</u></p> <p><u>(4) Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Vegetationszeit) sowie § 44 Absatz 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz), zu beachten.</u></p>	<p>Die Ergänzungen von Maßnahmen des Hochwasserabflusses ist unnötig, denn sie ist von „Maßnahmen der Gewässerunterhaltung“ mit abgedeckt. Vorschlag: Verweis auf § 39 ff WHG. Die Ergänzung dient der Präzisierung.</p> <p>Zu (4) Dieser Absatz erscheint hilfreich.</p>	<p>Reine Klarstellung, keine inhaltliche Änderung</p> <p>Diese Aufnahme wurde aus Praxis heraus aufgrund zunehmender Starkregenereignisse erforderlich.</p> <p>Solche Unaufschiebbaren Maßnahmen waren schon immer zulässig. Es gab aber viele Nachfragen und Unsicherheiten. Zusätzlich ist nun das Prozedere samt Meldung und Dokumentation geregelt und auch Bußgeldbewehrt, siehe weiter unten im Ordnungswidrigkeitentatbestand.</p> <p>Wie oben beim Schutzzweck schon geschrieben, ergeben sich über die Satzung hinaus, anderweitige gesetzliche Verpflichtungen, die jeder Eigentümer, Antragsteller und Baumarbeiter ausführende immer zu beachten hat. Diese Klarstellung ist daher wichtig.</p>
---	---	---	---

<p><b>§ 5 Befreiung</b></p> <p>(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt Kirchheim unter Teck nach §79 NatSchG eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) eine nach einem Bebauungsplan oder nach § 34 Baugesetzbuch zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;</p> <p>b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;</p> <p>c) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit Erfolg möglich ist;</p> <p>d) durch den Baum vor Fenstern der Zutritt von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>e) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern.</p> <p>f) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind-</p> <p>(2) Anträge auf Befreiung sind beim Umweltbeauftragten im Amt für Stadtentwicklung zu stellen. Auf Verlangen sind eine schriftliche Begründung und/oder ein Lageplan vorzulegen, in dem der Standort und die Art des Baumes eingetragen ist.</p>	<p><b>§ 5 Befreiung</b></p> <p>(1) Von den Vorschriften dieser <u>Satzung</u> kann die Stadt Kirchheim unter Teck eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) eine nach einem Bebauungsplan oder nach § 34 Baugesetzbuch zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;</p> <p>b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;</p> <p>c) der Baum krank ist <u>oder der Baum sich an seinem Standort nicht arttypisch entwickeln kann</u> und die Erhaltung <u>aufgrund öffentlicher Belange nicht geboten</u> oder nicht mit Erfolg möglich ist;</p> <p>d) <i>wird ersatzlos gestrichen und die anschließende Bezifferung angepasst.</i></p> <p>d) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern;</p> <p>e) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.</p> <p>(2) Anträge auf Befreiung sind beim Umweltbeauftragten zu stellen. Auf Verlangen sind eine schriftliche Begründung und / oder ein Lageplan vorzulegen, in dem der Standort und die Art des Baumes eingetragen ist.</p> <p><u>(3) Befreiungen ergehen unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet</u></p>	<p>Zu c) <i>Eine Krankheit, die weder die Stabilität beeinträchtigt noch andere Bestände ansteckt ist kein Grund für eine Befreiung. Es ist zu Prüfen ob eine Befreiung aus diesem Grund nicht eingeschränkt werden kann. Verzicht auf die Ergänzung“nicht arttypisch entwickeln kann“, da ein Baum, der 80 cm Umfang erreicht hat sich ja gut hat entwickeln können.</i></p> <p><i>Die Krankheit wurde aufgenommen, weil durch Trockenstress ein kranker Baum seine Vitalität oftmals extrem schnell verliert und ein Abgang in einer nächsten Vegetationsperiode abzusehen war. Die Beschränkung des Krankheitstatbestandes durch den gebotenen Erhalt aufgrund öffentlicher Belange ist ausreichend.</i></p> <p><i>Beispiel für eine arttypische Entwicklung: Da wird ein Weihnachtsbäumchen ans Haus gepflanzt. Nach 50 Jahren verstopfen die Nadeln die Dachrinnen, bei Wind schlagen die Äste ans Haus und die Wurzeln heben die Terrassenbeläge an. Das Schützen eines solchen Baumes ist nicht im Sinne der Satzung.</i></p>	<p>Berichtigung</p> <p>In der Praxis immer wieder vorkommend. Einzelfallprüfung des öffentlichen Belangs sichert Schutz vor zu schneller Annahme dieses Tatbestandes.</p> <p>Klarstellung der Regelungsweite einer Befreiung.</p>
--	--	--	---

	<p><u>anderweitiger oder weitergehender gesetzlicher Verpflichtungen. Insbesondere sind die Belange des Artenschutzes, die Regelungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zur Vegetationszeit sowie der besondere Artenschutz nach § 44 Absatz 1 BNatSchG auch bei einer Befreiung immer zu berücksichtigen.</u></p>		<p>Da es über die Satzung hinaus, anderweitige gesetzliche Verpflichtungen gibt, die jeder Eigentümer, Antragsteller und Baumarbeiten Ausführender immer zu beachten hat, war klarzustellen, dass die Befreiung sich hierzu auch nicht verhält. Hinweise über die Pflicht zur Einhaltung ergehen aber natürlich mit dem Befreiungsverwaltungsakt.</p>
<p><b>§ 6 Schutz und Pflegemaßnahmen</b></p> <p>Die geschützten Bäume sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihr Fortbestand und ihre Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.</p> <p><b>§ 7 Ersatzpflanzungen und Folgebeseitigungen</b></p> <p>Bei Eingriffen in den geschützten Baumbestand, die zu einer Bestandsminderung führen, kann die Stadt Kirchheim unter Teck, soweit angemessen und zumutbar, entsprechende Ersatzpflanzungen verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn Bäume ohne Befreiung entfernt,</p>	<p><b>§ 6 Schutz und Pflegemaßnahmen</b></p> <p>Die geschützten Bäume sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihr Fortbestand und ihre Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben. <u>Die Stadt kann den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an den geschützten Bäumen durchzuführen, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar eingeschränkt wird.</u></p> <p><b>§ 7 Ersatzpflanzungen</b></p> <p>(1) Bei Eingriffen in den geschützten Baumbestand, die zu einer Bestandsminderung führen, <del>verlangt die Stadt Kirchheim unter Teck</del> sind Ersatzpflanzungen nach den nachfolgenden Regelungen <b>vorzunehmen</b>. Dies gilt insbesondere, wenn Bäume ohne Befreiung entfernt, unfachmännisch geschnitten oder anderweitig geschädigt</p>	<p>In Absatz (1) ändern von „verlangt die Stadt Kirchheim unter Teck Ersatzpflanzungen ...“ in „sind Ersatzpflanzungen nach den folgenden Regelungen vorzunehmen.“  <i>Dieser Änderungsvorschlag verändert an der Aussage nichts, wird aufgegriffen, da vermutlich verständlicher.</i></p>	<p>Diese Möglichkeit ist inzwischen im Gesetz (§ 65 BNatSchG) gegeben und soll für den Fall der Fälle aufgenommen werden.</p> <p>Es wurde klargestellt, dass grundsätzlich Ersatzpflanzungen verlangt werden. Die Zumutbarkeit und Angemessenheit ergibt sich aus den nun differenzierten, weiteren Regelungen.</p>

<p>unfachmännisch geschnitten oder anderweitig geschädigt wurden. Ersatzpflanzungen gelten erst dann als erfolgt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Diese Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Die erfolgten Ersatzpflanzungen sind schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>wurden.</p> <p><u>(2) Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Bis zu 100 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes, ist ein Ersatzbaum, von 100 bis 150 cm Stammumfang ist ein zweiter Ersatzbaum, und ab 150 cm Stammumfang ein dritter Ersatzbaum zu pflanzen. Ausnahmsweise können statt Neupflanzungen bestehende, nicht durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf dem gleichen Grundstück als Ersatzpflanzung festgesetzt und geschützt werden.</u></p> <p><u>(3) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen muss angemessen und zumutbar sein. Zu berücksichtigen sind dabei besonders Alter und Krankheit des zu befreienden Baumes. Schäden sind zu berücksichtigen, wenn diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind. Klassifizierung der Bäume:</u>  <u>a) gesund oder leicht geschädigte Bäume; Anzahl des Ersatzes richtet sich nach Stammumfang wie in Abs.2 geregelt</u>  <u>b) stark geschädigte oder abgängige Bäume; Anzahl des Ersatzes richtet sich 1:1 nach der Anzahl der Bäume, in die eingegriffen wurde.</u></p> <p><u>(4) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich mit gebietstypischen, einheimischen und / oder standortgerechten Laubbäumen als Hochstämme mit mindestens 18-20</u></p>		<p>Zu den Absätzen 2 und 3:  Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu befreienden Baumes. Bisher wurden Ersatzpflanzungen subjektiv nach Alter, Zustand und Lebenserwartung des zu befreienden Baumes festgelegt. Mit den neuen Kriterien Stammumfang (i.d.R. je größer desto höher die ökologische Wertigkeit) und Zustand (Vitalität) wird noch stärker auf den Klimawandel eingegangen. Gerade alte und wertige Bäume leiden unter Hitze- und Trockenstress. Durch diese neue Bewertung werden die Wertigkeiten stärker qualifiziert und ermöglichen eine objektive Nachvollziehbarkeit einer Ersatzpflanzung.</p> <p>Absätze 4-7:  Bisheriges Prozedere wurde nach außen hin erkennbar festgelegt.</p>
---	---	--	---

	<p><u>cm Stammumfang in Baumschulqualität vorzunehmen.</u></p> <p><u>(5) Art, Anzahl und Pflanzgröße der Ersatzpflanzung wird in der Befreiung festgesetzt.</u></p> <p><u>(6) Die Ersatzpflanzungen sind auf dem betroffenen Grundstück auszuführen. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, können Ersatzpflanzungen nach vorheriger Zustimmung auch auf einem anderen Grundstück durchgeführt werden. Als Ersatzpflanzung kann nur anerkannt werden, wenn für den Ersatzbaum ein unverdichtetes Baumbett von 16 qm oder eine wasser- und luftdurchlässig abgedeckte Baumscheibe mit einer Pflanzgrube von mindestens 12 m<sup>3</sup> mit Erdanschluss zur Verfügung steht.</u></p> <p><u>(7) Die Ersatzpflanzung hat spätestens in der nach der Fällung bzw. nach der Bebauung folgenden Pflanzperiode (November bis April) zu erfolgen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die erfolgte Pflanzung ist spätestens 4 Wochen nach Pflanzung schriftlich zu bestätigen.</u></p> <p><u>(8) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Baum nach Ablauf der Pflanzperiode nach 5 Jahren angewachsen ist. Erfolgen Ersatzpflanzungen nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger</u></p>		<p>Festlegung des Anwachsungszeitraums auf 5 Jahre. Ersatzvornahmemöglichkeit aufgenommen.</p>
--	--	--	--

	<p><u>Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.</u></p>		
	<p><b>§ 8 Ersatzzahlungen</b></p> <p><u>(1) Ist die Ersatzpflanzung gemäß § 7 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zweckdienlich, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ersatzzahlung zu leisten. Von der Ersatzzahlungsverpflichtung kann abgesehen werden, soweit die Ersatzzahlung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.</u></p> <p><u>(2) Die Höhe der Ersatzzahlung beträgt 2.500 Euro, für jeden nicht gepflanzten Baum.</u></p> <p><u>(3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadtverwaltung zu leisten. Sie sind zweckgebunden für städtische Baumpflanzungen, für die Erhaltung besonders wichtiger geschützter Bäume oder für die Pflege und Sanierungsarbeiten von Bäumen, die vom Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können, zu verwenden.</u></p> <p><b>§ 9 Folgenbeseitigung</b></p>	<p>Die Idee ist gut. Allerdings sind Ersatzzahlungen in Baden-Württemberg an die Stiftung Naturschutzfonds zu leisten, welche hier ein Monopol hat. Dies ist eine städtische Satzung, die nicht unter die Regelungen der Eingriffs-, Ausgleichs- und Ersatzzahlungen des Naturschutzgesetzes fällt.</p>	<p>Für nicht gepflanzte (also keine durchgeführte Ersatzvornahme) und nicht pflanzbare Ersatzpflanzungen werden Ersatzzahlungen festgelegt sowie das Prozedere hierzu.</p> <p>Bisher wurden nicht durchgeführte Ersatzpflanzungen der Bauordnung gemeldet, welche fachlich und aufgrund des umfangreichen Aufgabengebietes diesem Missstand nicht immer nachkam. Zukünftig kann mit unterschiedlichen Mitteln vorgegangen werden: Ersatzvornahme, Ersatzzahlung ggf. im Wege der Folgenbeseitigung (§ 9) oder mit Bußgeld.</p>

	<p><u>(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt, zerstört, beschädigt, in ihrem Bestand beeinträchtigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat er die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder Ersatzpflanzungen entsprechend § 7 zu leisten, wenn die Schäden nicht mehr beseitigt oder der Baum durch Milderungsmaßnahmen nicht mehr erhalten werden kann. Ist das ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung gemäß § 8 zu leisten.</u></p> <p><u>(2) Werden von einem Dritten ohne Verschulden des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt, zerstört, beschädigt, in ihrem Bestand beeinträchtigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen diesem Dritten die Verpflichtungen gemäß Absatz 1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahmen auf Kosten des Dritten durchzuführen bzw. zu dulden.</u></p>		
	<p><b><u>§ 10 Verkehrssicherungspflicht / Gefahrenabwehr</u></b></p> <p><u>Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten,</u></p>		<p>Aufgrund hierzu herrschender Unsicherheit und stets kommender</p>

	<p><u>Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.</u></p> <p><b>§ 11 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Ordnungswidrig im Sinne der §§ 69 Abs.8 des BNatSchG und 80 Abs. 1 <u>Nr. 1</u> NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine nach § 3 Abs.1 oder 2 dieser Satzung verbotene Handlung ohne die erforderliche Befreiung begeht.</li><li>2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs.3 S.2 dieser Satzung nicht nachkommt.</li><li>3. den Pflegeverpflichtungen aus § 6 dieser Satzung nicht nachkommt.</li><li>4. Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 5 dieser Satzung nicht erfüllt.</li><li>5. die Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht fristgerecht durchführt und nicht dafür sorgt, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand der Ersatzpflanzung langfristig gesichert bleibt.</li><li>6. die Folgen nach § 10 nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder</li><li>7. im Antragsverfahren falsche Angaben zu den Bäumen macht.</li></ol>		<p>Nachfragen, wurde dieser klarstellende Tatbestand mitaufgenommen.</p> <p>Der Tatbestand wurde bestimmter und eindeutiger gefasst.</p> <p>Insbesondere neu aufgenommen wurden die Tatbestände der Nichtanzeige einer notwendigen unaufschiebbaren Maßnahme, die nicht fristgerechte Durchführung einer Ersatzpflanzung oder Folgenbeseitigung sowie die Äußerung falscher Angaben im Antragsverfahren.</p>
--	---	--	--